

# Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen

RdErl. d. MK v. 21. 7. 2004 - 404-80006/5/1-1/03

- VORIS 22410 01 82 50 001 -

(Nds. MBl. S. 483, SVBl. S. 412)

- Bezug:** a) RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds.MBl.S.367, SVBl.S.303), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 520, SVBl. S. 265) - VORIS 22410 01 82 50 001 –
- b) Erl. v. 4. 5. 1992 (Nds. MBl. S. 820, SVBl. S. 209) – VORIS 22410 00 00 50 016 –
- c) Erl. v. 15. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 375, SVBl. S. 39) - VORIS 22410 01 00 50 022 -

Der Bezugserlass zu a wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
**“Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“**
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Der Erste Abschnitt, Abschnitt II erhält folgende Fassung:

## **„II. Einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt**

1. Allgemeine Hinweise
2. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Wirtschaft -
3. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Bekleidungstechnik -
4. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Hauswirtschaft -
5. Stundentafel für die
  - a) einjährige Berufsfachschule - Gastronomie -
  - b) einjährige Berufsfachschule - Nahrungsmittelhandwerk -
6. Stundentafel für die
  - a) einjährige Berufsfachschule - Feinwerktechnik/Fertigungstechnik -
  - b) einjährige Berufsfachschule - Installations- und Metallbautechnik -
  - c) einjährige Berufsfachschule - Fahrzeugtechnik -
7. Stundentafel für die
  - a) einjährige Berufsfachschule - Elektrotechnik, Energietechnik -
  - b) einjährige Berufsfachschule - Informationselektronik -
8. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule – Labortechnik –
9. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Druck- und Medientechnik –
10. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Farbtechnik –
11. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Friseurtechnik –
12. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Landwirtschaft -
13. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Gartenbau -
14. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Floristik –,

- 2.2 Es wird der folgende neue Dritte Abschnitt eingefügt:

### **„Dritter Abschnitt Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler**

Ende der Schulpflicht“

- 2.3 Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

### **„Vierter Abschnitt Kosten**

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens“

- 2.4 Der bisherige Dritte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.

2.5 Der bisherige Vierte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

3. Der Erste Abschnitt Buchst. A wird wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 2 wird die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.2 In Nummer 4 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:

- „Schulisches Berufsgrundbildungsjahr,  
Berufsvorbereitungsjahr und  
einjährige Berufsfachschule 1,0 Wochenstunde“

3.3 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

3.3.1 In den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 wird die Abkürzung „BezReg“ jeweils durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.3.2 In den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 wird die Abkürzung „BezReg“ jeweils durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.4 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

3.4.1 Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

**„1. Allgemeine Hinweise**

In einjährigen Berufsfachschulen, die keinen schulischen Abschluss voraussetzen, können für eine Klasse Teile des Faches „Fachpraxis“ als praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in die Leistungsbewertung für das Fach „Fachpraxis“ einbezogen.“

3.4.2 Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

3.4.3 Es werden die folgenden neuen Nummern 8 bis 11 eingefügt:

**„8. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule – Labortechnik -**

| Unterrichtsfächer                                   | Zahl der Wochenstunden |    |
|---|------------------------|----|
| Deutsch/Kommunikation                               | }                      | 9  |
| Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote |                        |    |
| Politik   |                        |    |
| Sport   |                        |    |
| Religion  |                        |    |
| Fachtheorie<br>mit den Lernfeldern                  | 9                      |    |
| •   |                        |    |
| •   |                        |    |
| Fachpraxis<br>mit den Lernfeldern                   |                        | 18 |
| •   |                        |    |
| •   |                        |    |
| Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche             |                        | 36 |

**9. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Druck- und Medientechnik -**

| <b>Unterrichtsfächer</b>                            | <b>Zahl der Wochenstunden</b> |
|---|-------------------------------|
| Deutsch/Kommunikation                               | }                             |
| Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote |                               |
| Politik   |                               |
| Sport   |                               |
| Religion  |                               |
| Fachtheorie<br>mit den Lernfeldern                  | 9                             |
| •   |                               |
| •   |                               |
| Fachpraxis<br>mit den Lernfeldern                   | 18                            |
| •   |                               |
| •   |                               |
| <b>Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche</b>      | <b>36</b>                     |

**10. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Farbtechnik -**

| <b>Unterrichtsfächer</b>                            | <b>Zahl der Wochenstunden</b> |
|---|-------------------------------|
| Deutsch/Kommunikation                               | }                             |
| Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote |                               |
| Politik   |                               |
| Sport   |                               |
| Religion  |                               |
| Fachtheorie<br>mit den Lernfeldern                  | 9                             |
| •   |                               |
| •   |                               |
| Fachpraxis<br>mit den Lernfeldern                   | 18                            |
| •   |                               |
| •   |                               |
| <b>Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche</b>      | <b>36</b>                     |

**11. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule - Friseurtechnik -**

| <b>Unterrichtsfächer</b>                            | <b>Zahl der Wochenstunden</b> |
|---|-------------------------------|
| Deutsch/Kommunikation                               | }                             |
| Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote |                               |
| Politik   |                               |
| Sport   |                               |
| Religion  |                               |
| Fachtheorie<br>mit den Lernfeldern                  | 9                             |
| •   |                               |
| •   |                               |
| Fachpraxis<br>mit den Lernfeldern                   | 18                            |
| •   |                               |
| •   |                               |
| <b>Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche</b>      | <b>36“</b>                    |

3.4.4 Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 12 bis 14.

3.5 Abschnitt V wird wie folgt geändert:

3.5.1 In Nummer 1 wird die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.5.2 In Nummer 2 wird in der zweiten Fußnote die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.5.3 Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

**„4. Stundentafel für die Berufsfachschule  
- Biologisch-technische Assistentin / Biologisch-technischer Assistent -**

| <b>Unterrichtsfächer</b>  | <b>Gesamtwochenstunden<br/>des zweijährigen Bildungsganges</b> |
|---|--|
| Politik   | 4  |
| Sport   | 2  |
| Religion  | 2  |
| Chemisch- und instrumentell-analytischer<br>Arbeitsbereich<br>mit den Lernfeldern<br>•<br>• | 18   |
| Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich<br>mit den Lernfeldern<br>•<br>•                      | 16,5   |
| Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich<br>mit den Lernfeldern<br>•<br>•               | 15,5   |
| Wahlpflichtkurse<br>mit den Lernfeldern<br>•<br>•   | 6  |
| <b>Insgesamt</b>  | <b>64</b>  |

**Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife**

| <b>Unterrichtsfächer</b> | <b>Gesamtwochenstunden<br/>des zweijährigen Bildungsganges</b> |
|--------------------------|--|
| Deutsch                  | 4  |
| Englisch                 | 4  |

**5. Stundentafel für die Berufsfachschule  
- Chemisch-technische Assistentin / Chemisch-technischer Assistent -**

| <b>Unterrichtsfächer</b>                                 | <b>Gesamtwochenstunden<br/>des zweijährigen Bildungsganges</b> |
|--|--|
| Politik  | 4  |
| Sport  | 2  |
| Religion   | 2  |
| Chemische Analytik<br>mit den Lernfeldern<br>•<br>•      | 14   |
| Instrumentelle Analytik<br>mit den Lernfeldern<br>•<br>• | 20   |
| Präparative Chemie<br>mit den Lernfeldern<br>•<br>•      | 10   |
| Wahlpflichtkurse<br>mit den Lernfeldern<br>•<br>•        | 12   |
| <b>Insgesamt</b>   | <b>64</b>  |

**Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife**

| <b>Unterrichtsfächer</b> | <b>Gesamtwochenstunden<br/>des zweijährigen Bildungsganges</b> |
|--------------------------|--|
| Deutsch                  | 4  |
| Englisch                 | 4“   |

3.5.4 Nummer 9.1.1 erhält folgende Fassung:

**„9.1.1 Stundentafel**

| <b>Unterrichtsfächer</b>                                       | <b>Gesamtwochenstunden des zwei-jährigen Bildungsganges</b> |    |
|--|---|----|
| Deutsch/Kommunikation  | }   | 12 |
| Fremdsprache/Kommunikation                                     |   |    |
| Politik  |   |    |
| Sport  |   |    |
| Religion   |   |    |
| Berufsrolle und Konzeptionen<br>mit den Lernfeldern            | }   | 48 |
| •  |   |    |
| •  |   |    |
| Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse<br>mit den Lernfeldern  |   |    |
| •  |   |    |
| •  |   |    |
| Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung<br>mit den Lernfeldern | }   | 4  |
| •  |   |    |
| •  |   |    |
| Sozialpädagogische Bildungsarbeit<br>mit den Lernfeldern       |   |    |
| •  |   |    |
| •  |   |    |
| Wahlpflichtangebote oder Wahlpflichtkurse                      |   | 4  |
| Insgesamt  |   | 64 |

3.5.5 In Nummer 11 wird in der Fußnote die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.6 Abschnitt X wird wie folgt geändert:

3.6.1 In Nummer 1 wird in der ersten Fußnote die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.6.2 Nummer 13 erhält folgende Fassung:

**„13. Zweijährige Fachschule - Sozialpädagogik –  
13.1 Stundentafel**

| Unterrichtsfächer  | Gesamtwochenstunden<br>des zweijährigen Bil-<br>dungsganges |
|--|---|
| Deutsch/Kommunikation  | 3   |
| Fremdsprache/Kommunikation                                     | 3   |
| Politik  | 2   |
| Religion   | 4   |
| Biologie   | 3   |
| <br>   |   |
| Berufsrolle und Konzeptionen<br>mit den Lernfeldern            |   |
| •  |   |
| •  |   |
| Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse<br>mit den Lernfeldern  |   |
| •  |   |
| •  |   |
| Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung<br>mit den Lernfeldern |   |
| •  |   |
| •  |   |
| Sozialpädagogische Bildungsarbeit<br>mit den Lernfeldern       |   |
| •  |   |
| •  |   |
|  | 33  |
| <br>   |   |
| Wahlpflichtangebote  | 12  |
| Insgesamt  | 60  |

**13.2 Praktische Ausbildung**

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 600 Zeitstunden. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach "Praxis-Sozialpädagogik" zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit fünfeinhalb Gesamtwochenstunden.“

4. In Nummer 1.3.1 des Ersten Abschnitts Buchst. B wird die Verweisung „Nrn. 12, 22 und 26 bis 32“ durch die Verweisung „Nrn. 13, 23 und 27 bis 33“ ersetzt.

5. In Nummer 3.7.5.2 des Zweiten Abschnitts wird die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
6. Es wird der folgende neue Dritte Abschnitt eingefügt:

**„Dritter Abschnitt  
Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler**

**Ende der Schulpflicht**

Aufgrund § 65 Abs. 2 NSchG stelle ich fest, dass ein weiterer Schulbesuch von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II entbehrlich ist, wenn

1. Auszubildende ein mindestens dreijähriges Berufsausbildungsverhältnis wegen vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung oder Kürzung der Ausbildungszeit erfolgreich beenden,
2. Auszubildende die Abschlussprüfung, die aus organisatorischen Gründen vor Ablauf der dreijährigen Ausbildungszeit durchgeführt wird, bestehen,
3. Auszubildende ein Berufsausbildungsverhältnis, dessen Dauer weniger als drei Jahre beträgt, in der vorgesehenen Zeit oder vorzeitig erfolgreich beenden,
4. Auszubildende eine Stufe einer Stufenausbildung nach zwei Jahren erfolgreich beenden, es sei denn, dass sie die weitere Stufe unmittelbar anschließen,
5. Auszubildende eine Stufenausbildung erfolgreich beenden, deren Dauer bis zum Abschluss der letzten Stufe weniger als drei Jahre beträgt,
6. Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen, kein neues Berufsausbildungsverhältnis begründen und die Berufsschule mindestens zwei Jahre besucht haben,
7. Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, bei dem die Abschlussprüfung in eine Kenntnis- und eine Fertigungsprüfung unterteilt ist, die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden, jedoch in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und die Kenntnisprüfung nicht wiederholen müssen oder
8. Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Beginn eines Schuljahres in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, im Laufe dieses Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen.“

7. Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

**„Vierter Abschnitt  
Kosten**

**Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmern im Bereich des berufsbildenden Schulwesens**

Mitglieder eines Prüfungsausschusses für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Vergütungssätze;
    - 1.1 Für die Beurteilung einer schriftlichen Klausur unter Aufsicht bei
      - mindestens fünfstündiger Bearbeitungszeit 6,21 EUR,
      - mindestens vierstündiger Bearbeitungszeit 4,97 EUR,
      - mindestens dreistündiger Bearbeitungszeit, 3,73 EUR,
      - mindestens zweistündiger Bearbeitungszeit 2,28 EUR,
      - mindestens einständiger Bearbeitungszeit 1,24 EUR.
    - 1.2 Für die Abnahme der fachpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung
      - je Zeitstunde und Prüferin oder Prüfer 8,90 EUR,
      - höchstens jedoch pro Prüfungstag 44,48 EUR,
      - werden an einem Tag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 61,87 EUR.
  2. Mit der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen Arbeiten (Aufsichtsführung, Protokollführung, Verwaltungstätigkeiten usw.) abgegolten. Bei der Berechnung der Vergütung für die Abnahme von mündlichen und fachpraktischen Prüfungen werden Zeiten bis zu 30 Minuten nach unten, Zeiten über 30 Minuten nach oben auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.
  3. Einer Beamtin oder einem Beamten darf eine Vergütung als Entschädigung für Tätigkeiten bei der Abnahme von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im berufsbildenden Schulwesen nur gewährt werden, wenn
    - 3.1 diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt ausgeübt werden können und
    - 3.2 sie oder er bei der nebenamtlichen Ausübung dieser Tätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden kann.
- Dies gilt für Landesbedienstete im Angestelltenverhältnis nach dem BAT oder mit einem nebenberuflichen Beschäftigungsauftrag entsprechend.
4. Die Prüfungsvergütung unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Veranlagung zur Einkommenssteuer erfasst.

- 5 Neben der Vergütung nach Nr. 1 erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.
6. Bei einer Erhöhung der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten im Bereich der niedersächsischen Landesverwaltung gem. RdErl des MF vom 7. 5. 1991 (Nds. MBl. S. 751), geändert durch RdErl vom 9. 8.2000 (Nds. MBl. S.569) erhöhen sich die in Nr. 1 festgesetzten Vergütungssätze prozentual entsprechend. Die sich ergebenden neuen Vergütungssätze werden nach dem Komma auf volle Dezimalstellen aufgerundet.
7. Soweit besondere Prüfungsausschüsse für die Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer errichtet werden müssen, sind die durch diesen Abschnitt entstehenden Ausgaben den Trägern von Vorbereitungskursen für die Nichtschülerprüfung, bzw. den Fernlehrgangsinstituten in Rechnung zu stellen, die die Prüfungsteilnehmer auf die Prüfung vorbereitet haben. Die den jeweiligen Prüfungsausschuss berufende Schulbehörde hat mit den beteiligten Trägern der Vorbereitungskurse bzw. den beteiligten Fernlehrgangsinstituten über die Organisation der Prüfung sowie die Erstattung der nach diesem RdErl. entstehenden Ausgaben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.“
8. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
9. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

## II.

Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Änderungen der Nummer 3 nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

## III.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2004 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezugserlasse zu b und c aufgehoben.

An die  
Bezirksregierungen  
berufsbildende Schulen